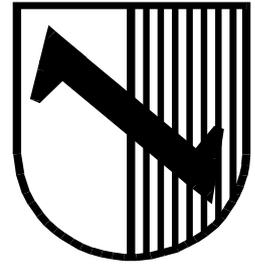


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 23

Nummer 15/2022

23.11.2022

Inhalt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 "Kühlinger Tor"; Abwägung und Satzungsbeschluss [BV 461 (VII/2019-2024)]	2
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet.....	4
Lageplan mit Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan vor Abschluss der Zerlegungsvermessung zum Zeitpunkt der Erstellung des Satzungsplanes.....	4
Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches nach Abschluss der Zerlegungsvermessung (neue Flurstücke/Flurstücksnummern – unveränderter Geltungsbereich)	5

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 "Kühlinger Tor"; Abwägung und Satzungsbeschluss [BV 461 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat am 29.09.2022 beschlossen [Beschluss Nr. BV 461 (VII/2019-2024)]

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Kühlinger Tor“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.*
- 2. Über den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Kühlinger Tor“ wird der Satzungsbeschluss gefasst.
Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.“*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Vorhaben befindet sich im Stadtzentrum von Halberstadt, grob umrissen zwischen Lindenweg, Kühlinger Straße, Schwanebecker Straße und Walther-Rathenau-Straße. Die in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Plan (Seite 3) beschriebene Zerlegungsvermessung ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Geltungsbereich ist unverändert und umfasst (nach Neuvermessung) in der Flur 62 die Flurstücke 234 sowie die neu gebildeten Flurstücke 418, 419, 421 und 422 (ehemalige Flurstückbezeichnungen 404 teilweise, 235 teilweise und 261 teilweise) - genaue Abgrenzung siehe anliegenden Lageplan. Planungsziel ist die Herstellung von Baurecht für ein Seniorenpflegeheim sowie Wohneinheiten u.a. für Service-Wohnen sowie ergänzenden Nutzungen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 BauGB) im beschleunigten Verfahren; im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Der Artenschutz ist dennoch zu beachten.

Zur Sicherung der Plandurchführung wurde ein Durchführungsvertrag geschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit integriertem Vorhabenplan und Textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan (mit integriertem Vorhabenplan) mit Begründung auch in das Internet eingestellt und sind: auf der Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Bebauungspläne » Bebauungspläne (Link <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) einsehbar sowie über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Halberstadt, 21.11.2022




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

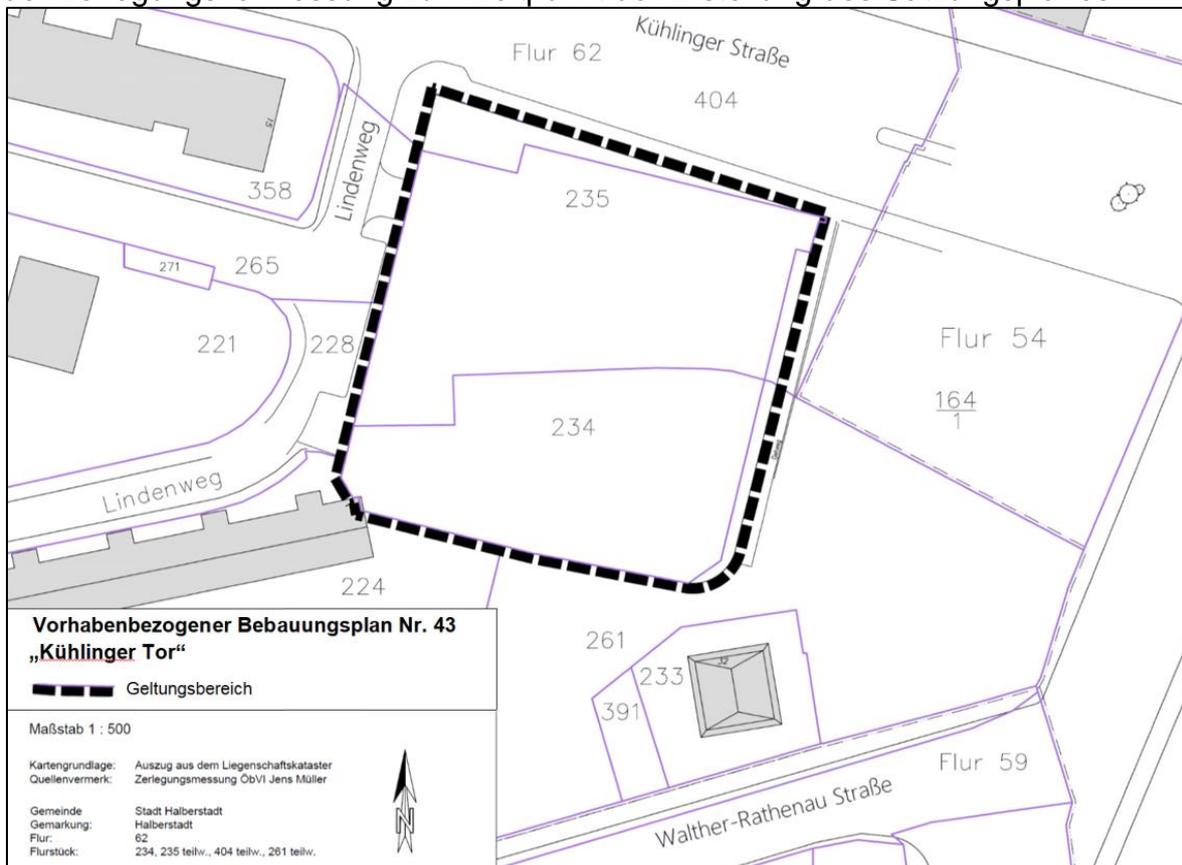
Anlage

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich (vor und nach Zerlegungsvermessung)

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich vorhabenbezogener Bauungsplan vor Abschluss der Zerlegungsvermessung zum Zeitpunkt der Erstellung des Satzungsplanes



Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches nach Abschluss der Zerlegungsvermessung (neue Flurstücke/Flurstücksnummern – unveränderter Geltungsbereich)

